

RS Vwgh 2001/10/17 98/13/0058

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.2001

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

BAO §23 Abs1;

UStG 1972 §12 Abs1 Z1;

UStG 1972 §3 Abs1;

Rechtssatz

Ein Unternehmer kann als Vorsteuer nach§ 12 Abs 1 Z 1 UStG 1972 nur eine von einem anderen Unternehmen in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Steuer unter anderem für Lieferungen, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, abziehen. Stellt der An- (und Ver)kauf eines Personenkraftwagens aber ein Scheingeschäft dar, so ist schon die Voraussetzung einer Lieferung nicht erfüllt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998130058.X03

Im RIS seit

04.03.2002

Zuletzt aktualisiert am

16.09.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at